

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

### **Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**

#### **A Problem und Ziel**

In der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 haben die Koalitionspartner festgehalten, dass die öffentlichen Schulen von Kommunen und Land in unterschiedlichen Zuständigkeiten gemeinsam verantwortet werden. Insbesondere mit Blick auf die Digitalisierung von Schulen streben die Koalitionspartner einen Dialog mit den Kommunen über eine weitere Zusammenarbeit an, um zukünftig Schulen schneller zu digitalisieren. Gleichzeitig werden die Koalitionspartner die fortschreitende Digitalisierung der Schulverwaltung dazu nutzen, ihre Arbeitsabläufe zu entbürokratisieren (Ziffer 278 der Koalitionsvereinbarung). Erste Abstimmungsprozesse und -strukturen zwischen Land und Kommunen sind im Zuge der Umsetzung des DigitalPaktes Schule 2019 bis 2024 initiiert worden. Im Ergebnis eines fortgeführten Dialogs wurde im Januar 2021 die „Zusammenarbeitsvereinbarung Schuldigitalisierung“ zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und den Kommunen unterzeichnet, um eine erfolgreiche Digitalisierung im Schulbereich im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten zu bewältigen.

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes sind bereits entscheidende Weichen für die Modernisierung der Schulen hinsichtlich des wirksamen pädagogischen Einsatzes von digitalen Werkzeugen gestellt. Um darüber hinaus chancenorientiertes Lernen im digitalen Raum für alle Schülerinnen und Schüler gleichberechtigt an allen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu ermöglichen, sind weitere Rahmenbedingungen zu schaffen.

Mit der Gesetzesänderung sollen drei Eckpunkte umgesetzt werden:

- Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zu Bildungsangeboten durch Schaffung einer landesweiten digitalen Bildungsinfrastruktur zur Nutzung in allen Schulen des Landes,
- Unterstützung und Entlastung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulträger durch Etablierung einer digitalen Bildungsmedieninfrastruktur,
- Entlastung in den Schulen durch Neuordnung der datenschutzrechtlichen Regelungen für das Schulwesen sowie Erleichterungen für die Schulen bei Verwaltungserfordernissen im Bereich des Datenschutzes.

Mit dem DigitalPakt Schule wurden die IT-Infrastrukturen in den Schulgebäuden aufgebaut oder verbessert. Im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung ist das Land verpflichtet, dauerhafte Strukturen für die interoperable Lehr-Lern-Infrastruktur zu schaffen. Zum Gelingen des Transformationsprozesses im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Schulwesens werden daher eine tragfähige digitale Bildungsinfrastruktur und eine digitale Bildungsmedieninfrastruktur landesweit erforderlich. Die Entwicklungen in der Vergangenheit haben gezeigt, welche Umsetzungsmöglichkeiten für die IT-Infrastruktur an Schule bei einer Zusammenarbeit von Schulbehörde und Schulträger bestehen. Eine Zusammenarbeit ist in der Zukunft fortzusetzen, damit weitere Infrastrukturkomponenten zur Schulverwaltung und Unterrichtsorganisation landesweit eingeführt, Synergieeffekte für die Schulen sinnvoll genutzt und das Personal an den Schulen entlastet werden kann.

Es verändert sich auch das Unterrichten, da zunehmend digitale Lehr- und Lernmittel (Bildungsmedien) zum Einsatz kommen. Diesen digitalen Bildungsmedien kommt eine zunehmend wichtige Rolle bei der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen zu. Digitale Lernangebote ermöglichen es den Lehrerinnen und Lehrern, den Anforderungen an modernen Unterricht gerecht zu werden und den Lernerfolg von Schülerinnen und Schülern zu verbessern. Denn Bildungsmedien helfen dabei, Schülerinnen und Schüler mit differenzierenden digitalen Lernangeboten individuell zu fördern – bei überschaubarem Zeitaufwand für die Lehrerinnen und Lehrer. Multimediale Lernangebote eröffnen neue, motivierende Zugänge zum Kompetenzerwerb und gehen dabei auf unterschiedliche Lerntypen ein. Nicht zuletzt ist die Bereitstellung qualitativ hochwertiger, digitaler Bildungsinhalte mit direktem Unterrichtsbezug für den Erfolg der Umsetzung der Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ von elementarer Bedeutung. Guter (digital unterstützter) Unterricht erfordert daher neben der Bereitstellung entsprechender Unterrichtsmedien auch eine der digitalen schulischen Mediennutzung angepasste Infrastruktur. Diese Infrastruktur für die Bildungsmedien ist von der Gebäudeinfrastruktur und der Ausstattung mit Hardware an den Schulen zu unterscheiden. Zur Umsetzung der in der Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ in der Fassung vom 6. Dezember 2016 formulierten Ziele wurden im Rahmen der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 neben der Verbesserung der technischen Ausstattung der Schulen auch länderübergreifende Investitionsvorhaben (LüV) gefördert, die wesentlich zu einer Etablierung einer entsprechenden länderübergreifenden, tragfähigen Bildungsmedieninfrastruktur beitragen. Darauf aufbauend, müssen die bisherigen Strukturen weiterentwickelt werden, sodass im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung die Medienzentren der kreisfreien Städte und Landkreise zusammen mit dem Medienpädagogischen Zentrum des Landes eine digitale Bildungsmedieninfrastruktur schaffen können. Bereits während des Verfahrens zur Siebten Schulgesetzänderung hat sich gezeigt, dass die Regelungen des § 114 des Schulgesetzes hinsichtlich der Zusammenarbeit präzisiert werden müssen.

In diesem Zusammenhang hat sich auch gezeigt, dass die datenschutzrechtliche Verantwortung aufgrund der veränderten Zusammenarbeit zwischen Schulen, Schulträgern und oberster Schulbehörde auf eine belastbare Grundlage zu stellen ist. Bisher tragen die Schulleiterin oder der Schulleiter sämtliche Verantwortung im Bereich des Datenschutzes der jeweiligen Schule. Um dieser Belastung begegnen zu können, müssen die bisherigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 70 des Schulgesetzes insgesamt neu und umfassender formuliert werden. Für alle Akteure des Schulwesens soll mehr Transparenz und Rechtssicherheit geschaffen werden. Gleichzeitig wird damit auf die Empfehlung der Datenschutz-Aufsichtsbehörde im 19. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz reagiert.

Neben diesem zentralen Thema der Digitalisierung der Schulen haben sich weitere Anpassungsbedarfe ergeben. Insbesondere tritt am 1. August 2026 der bundesgesetzliche Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter in Kraft. Dieser gilt zunächst für Kinder der Jahrgangsstufe 1 und wird in den Folgejahren um je eine Jahrgangsstufe ausgeweitet. Ab dem 1. August 2029 hat jedes Kind der Jahrgangsstufen 1 bis 4 einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf ganztägige Förderung im Umfang von acht Zeitstunden an fünf Tagen in der Woche. Die Unterrichtszeiten werden hierauf angerechnet. Das Ziel der Landesregierung ist es, die Zusammenarbeit der Schulen mit diesen auszubauenden Hortstrukturen zu unterstützen, um den Rechtsanspruch im Sinne der Schülerinnen und Schüler auszugestalten.

Zudem haben sich Anpassungsbedarfe zum sogenannten „Beutelsbacher Konsens“ und bei den Ordnungsmaßnahmen und den Mitwirkungsgremien ergeben.

## B Lösung

Der Transformationsprozess im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Schulwesens kann, bezogen auf bestimmte Bereiche, nur zusammen erfüllt werden. Die Forderung nach mehr digitalen Lösungen im Schulbereich lässt sich effizienter lösen, wenn auf einer kompatiblen und einheitlichen Basis die einzelnen Komponenten zusammengeführt werden. Damit wichtige Themen zum Datenschutz sowie zur Informationssicherheit im Schulbereich landesweit beachtet werden, sind die Ergebnisse der Zusammenarbeit an allen Schulen einzusetzen. Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrerinnen und Lehrer können sich dadurch auf die pädagogische Arbeit in der Schule besser konzentrieren. Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten können sich auf verlässliche Verfahren einstellen.

Es ist eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die eine Zusammenarbeit von innerer und äußerer Schulverwaltung unter Wahrung der gesetzlichen Aufgaben und finanziellen Zuständigkeiten ermöglicht, um eine digitale Bildungsinfrastruktur für alle Schulen im Land Mecklenburg-Vorpommern umsetzen zu können.

Mit der Neustrukturierung des § 114 des Schulgesetzes soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Aufbau einer Bildungsmedieninfrastruktur effizient zu realisieren unter gleichzeitiger Wahrung der unterschiedlichen Bedürfnisse jeder Schule. Bildungsmedieninfrastruktur beschreibt das Ineinandergreifen von Prozessen und Fachanwendungen, die Unterrichtsinhalte am Ort des Unterrichtsgeschehens bestimmungsgemäß zum Einsatz bringen. Es zählen die Bereitstellung von digitalen Lehr- und Lernmitteln (Bildungsmedien), die damit zusammenhängenden Beschaffungsprozesse, die Erarbeitung von Lizenzierungsmodellen und das Management von zu nutzenden Endgeräten sowie die Umsetzung weiterer technischer Anforderungen dazu.

Die Umsetzung sollte kooperativ und kollaborativ vom Medienpädagogischen Zentrum, den kommunalen Medienzentren und den Schulträgern innerhalb der jeweiligen Zuständigkeiten erfolgen.

§ 114 Absatz 1 des Schulgesetzes beschreibt keine neue Aufgabe. Die durch das Schulgesetz zugewiesenen Aufgaben von innerer und äußerer Schulverwaltung bleiben auch weiterhin bestehen. Die Änderung beruht auch auf den Erkenntnissen aus der Umsetzung der länderübergreifenden Vorhaben im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024. Es können Sondereffekte einer gemeinsamen Beschaffung und Lizensierung durch die Schulträger genutzt werden, sodass ein Basismedienbestand allen Schulen des Landes angeboten werden kann. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die durch das Land umgesetzten länderübergreifenden Vorhaben in die vorhandene Bildungsinfrastruktur integriert sind. Ohne eine kompatible Bildungsinfrastruktur sind länderübergreifende Vorhaben nicht realisierbar. Damit eine nachhaltige digitale Bildungsmedieninfrastruktur allen Schulen zugutekommen kann, soll ein Gremium zur Steuerung der Zusammenarbeit verbindliche Beschlüsse fassen können. Beteiligte dieses Gremiums sind Träger der Medienzentren, die Verbandsvertretungen der Schulträger (Städtedettag und Gemeindetag sowie der Landkreistag) sowie die oberste Schulbehörde. Das Ziel ist die Etablierung einer landesweiten digitalen Bildungsmedieninfrastruktur, um Bildungsgerechtigkeit im Land zu erreichen.

Die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Schulwesen werden neu strukturiert und inhaltlich geschärft sowie die Verantwortlichkeit für bestimmte Bereiche gesetzlich geregelt. Damit wird zum einen auf die Hinweise der Aufsichtsbehörde aus dem 19. Tätigkeitsbericht reagiert und gleichzeitig Klarheit für die Akteure im Schulwesen geschaffen. Die Gesetzesänderung unterscheidet bei der Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung nach den einzelnen Akteuren und ordnet diesen die jeweiligen Verarbeitungszwecke eindeutig zu. Neben den Vorschriften zur Regelung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit werden der Umfang der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, nunmehr bezogen auf die Kategorie der betroffenen Personen einschließlich der Aufzählung der jeweiligen Datenkategorien, sowie die Übermittlungsbefugnisse und die Verordnungsermächtigung separat normiert.

Zusammenfassend werden die Gesetzesänderungen zu den nachfolgenden Verbesserungen für die Schülerinnen und Schüler, die Lehrerinnen und Lehrer, die Schulträger sowie für das Land führen. Dies betrifft insbesondere:

- Digital unterstütztes Lernen erweitert die Möglichkeiten zur Gestaltung des Unterrichts.
- Das Ermöglichen der Leistungsbewertung durch die Lehrerinnen und Lehrer der Digitalen Landesschule entlastet die Lehrerinnen und Lehrer der Stammschulen. Aufgrund der Einschätzungen, die während des Vertretungsunterrichts vorgenommen werden können, wird die Arbeitsbelastung einer zeitnahen Notengebung nach der Abwesenheit genommen. Die Schülerinnen und Schüler können sich auf einen kontinuierlichen Bewertungszeitraum einstellen.

- Die Regelung zur gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortung im Zusammenhang mit einer Rechtsverordnung wird Schulleiterinnen und Schulleiter entlasten, da separate Vereinbarungen damit obsolet werden. Auch wenn mit dieser Regelung ein vermeintlich kleiner Tätigkeitsbereich entfällt, so werden durch die Bestimmungen in der Rechtsverordnung nachgelagerte Prozesse, z. B. bei den technischen und organisatorischen Maßnahmen, effizienter und im Sinne der Schulen gelöst werden können.
- Die Zusammenarbeit hinsichtlich der Umsetzung einer Bildungsinfrastruktur sowie einer Bildungsmedieninfrastruktur wird für die Schulleiterinnen und Schulleiter, die Schulträger und die Medienzentren folgende positive Effekte entfalten. Durch Planung eines regional nutzbaren Medienbestandes kann in allen Schulen der jeweiligen Region sichergestellt werden, dass digitale Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen. Das reduziert den Organisationsaufwand hinsichtlich Beschaffung und Nutzerverwaltung. Gleichzeitig können sich Lehrerinnen und Lehrer wieder mehr auf die pädagogische Arbeit in der Schule konzentrieren. Durch eine bedarfsgerechte Beschaffung und nutzerbezogene Abrechnung kann die Flexibilisierung der Ausgaben auf Schulträgeiseite dazu führen, dass frei gewordene Mittel für andere schulbezogene Aufgaben eingesetzt werden können.

Durch die Nutzung landesweit einheitlicher Fachverfahren zur Schulverwaltung können sich die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf verlässliche Verfahren einstellen, die z. B. beim Schulwechsel entlastend wirken.

In Bezug auf den Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung liegen die Ergebnisse des Runden Tisches, der seit Januar 2024 Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen, Kita-Trägern, Landtag, Fachverbänden und außerschulischen Kooperationspartnern zusammengebracht hat, vor. Die Grundsätze des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung sollen im Kindertagesförderungsgesetz geregelt werden. Die Umsetzung wird in Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der bewährten Struktur der Kooperation von Grundschulen und Horten sowie ganztägig arbeitender Grundschulen und Horten erfolgen. Eine enge Verzahnung der Beteiligten innerhalb einer verlässlichen Struktur sowie das gemeinsame Übernehmen von Verantwortung sind dafür unerlässlich. Schule und Hort sollen als kooperative Bildungsgemeinschaft betrachtet werden.

Es erfolgt eine gesetzliche Konkretisierung der Grundsätze für die Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages. Zur Stärkung der Demokratiebildung und zur Umsetzung des sogenannten „Beutelsbacher Konsenses“ soll explizit formuliert werden, dass Lehrerinnen und Lehrer aktiv die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gemäß dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vermitteln müssen und pädagogische Grundprinzipien des Beutelsbacher Konsens, insbesondere des Überwältigungsverbots sowie des Kontroversitätsgebotes, zu berücksichtigen haben. Hierdurch wird den Lehrerinnen und Lehrern mehr Handlungssicherheit gegeben.

In Bezug auf die Ordnungsmaßnahmen wird den Schulen die Möglichkeit eingeräumt, von Ordnungsmaßnahmen abzusehen, wenn geeignete Maßnahmen zur Konfliktbeseitigung wahrgenommen werden.

Der Kreisschülerrat und der Kreiselternrat erhalten die Möglichkeit, regionale Arbeitsgruppen zu bilden.

Den Anforderungen an die geschlechtergerechte Sprache ist im Gesetzentwurf Rechnung getragen.

#### **C Alternativen**

Keine.

#### **D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Die Etablierung einer digitalen Bildungsmedieninfrastruktur steht im engen Zusammenhang mit einer kompatiblen digitalen Bildungsinfrastruktur. Sie sind das Fundament der bereits gelebten Bildungs- und Erziehungsarbeit an Schulen und sichern zeitgemäße Bildungsarbeit. Die Änderung kann nur durch ein Gesetz erfolgen.

#### **E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**

##### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Das Land setzt die Strategie Digitale Schule MV um. In diesem Zusammenhang wird seit dem Jahr 2020 das landesweit verfügbare Identitätsmanagementsystem sowie das Lernmanagementsystem itslearning in Anerkennung der Zuständigkeit der Schulträger bereitgestellt. Gleichzeitig haben die Schulträger mit der Förderung aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 die IT-Infrastrukturen in den Schulen ertüchtigt.

Durch § 107b des Schulgesetzes (Zusammenarbeit bei der Umsetzung einer landesweiten digitalen Bildungsinfrastruktur) sowie § 114 Absatz 1 des Schulgesetzes (Etablierung einer landesweiten digitalen Bildungsmedieninfrastruktur) entstehen keine zusätzlichen Kosten für das Land. Es handelt sich bei den §§ 107b und 114 Absatz 1 des Schulgesetzes um reine Ermöglichungsnormen, durch die die oberste Schulbehörde unterstützend beteiligt werden kann. Letztendlich sind die Kosten grundsätzlich aus den vorhandenen Haushaltstiteln zu decken (Haushaltsvorbehalt).

Für die Schuldigitalisierung, insbesondere den Basismedienbestand (digitale Lehr- und Lernmaterialien), das Integrierte Schulmanagementsystem und die digitale Bildungs(medien)infrastruktur, wurden für die Haushaltsjahre 2026/2027 im Einzelplan 15, Kapitel 1571, pro Jahr Mittel in Höhe von rd. 11 Millionen Euro angemeldet. Für die Umsetzung der länderübergreifenden Vorhaben im Rahmen des DigitalPaktes Schule stehen bis Ende 2026 Fördermittel in Höhe von 6 Millionen Euro zur Verfügung (Stand: April 2025). Das Land hat nach Auslaufen der Förderung für den Betrieb dieser Vorhaben für das Jahr 2026 Mittel in Höhe von rd. 215 000 Euro und für das Jahr 2027 Mittel in Höhe von 324 000 Euro im Haushalt angemeldet. Bis zum beschlossenen Haushaltsgesetz 2026/2027 im Dezember 2025 handelt es sich hierbei zunächst um einen Anmeldestand.

Für den Betrieb des Servicedesks (Support für die Komponenten, die in Anerkennung der Zuständigkeit der Schulträger bisher vom Land zur Verfügung gestellt werden) sowie die Pilotierung der Schulverwaltungssoftware stehen nach der Beschlussfassung im Lenkungsausschuss Kooperatives E-Government seit dem 1. Januar 2024 Mittel aus dem kooperativen E-Government im Landeshaushalt zur Verfügung.

Durch die Gesetzesänderung in den § 107b und 114 Absatz 1 des Schulgesetzes entstehen den Kommunen unmittelbar keine zusätzlichen Kosten. Die bisherigen Aufgaben aus dem Schulgesetz bleiben unverändert bestehen, insbesondere sind die Bedingungen für eine zeitgemäße Bildung aufrechtzuerhalten. Mögliche finanzielle Auswirkungen durch nachfolgende untergesetzliche Regelungen sind in den jeweiligen Rechtsetzungsverfahren zu prüfen.

## 2. Vollzugsaufwand

Die Änderung des Schulgesetzes legt insbesondere Rahmenbedingungen hinsichtlich der Umsetzung einer landesweiten digitalen Bildungsinfrastruktur und Bildungsmedieninfrastruktur zwischen Kommunen und dem Land Mecklenburg-Vorpommern fest. Die konkrete Ausführung obliegt den zuständigen Stellen.

Mit der Umsetzung einer landesweiten digitalen Bildungsinfrastruktur sowie digitalen Bildungsmedieninfrastruktur entstehen erhebliche Synergieeffekte im Bereich der Schulverwaltung und Unterrichtsorganisation sowie bei der Beschaffung digitaler Lehr- und Lernmittel und Medien. Die neuen Regelungen in § 107b sowie § 114 Absatz 1 des Schulgesetzes sollen dazu dienen, die Strukturen eines zeitgemäßen Schulwesens abzubilden. Dabei bleiben die Pflichtaufgaben der inneren und äußeren Schulverwaltung auch weiterhin bestehen. Die Schulgesetzänderung schafft keine neue Aufgabe für die Akteure, sondern ermöglicht eine Form des Zusammenwirkens. Die Neustrukturierung kann z. B. im Bereich der Regelungen des § 114 des Schulgesetzes zu einer kostenneutralen Umverteilung führen, sofern die Schulträger die neu geschaffenen Rahmenbedingungen entsprechend ausschöpfen. Sofern keine abweichenden Lernplattformen, Messenger-Dienste oder Schulverwaltungsprogramme oder kostenintensive Insel-Lösungen hinsichtlich Support- und Wartungsleistungen von den Schulträgern beschafft werden müssen, können Ausgaben eingespart werden. Durch die Einbindung des elektronischen Klassenbuchs in das Integrierte Schulmanagementsystem (ISY M-V) kann die jährliche Beschaffung von gedruckten Klassenbüchern durch die Schulträger entfallen. Sie benötigen auch keine eigene elektronische Kommunikationssoftware, weil diese den Schulen bereits zur Verfügung gestellt wird. Im Lernmanagementsystem, das das Land den Schulen seit 2020 zur Verfügung stellt, ist eine Messenger-Funktion integriert, über die die Schülerinnen und Schüler untereinander sowie mit den Lehrerinnen und Lehrern kommunizieren können, sodass auch hier keine separaten Anschaffungen durch die Schulträger notwendig sind.

Das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH (FWU) entwickelt im Rahmen der länderübergreifenden Vorhaben Infrastrukturkomponenten, die allen Bundesländern zur Verfügung gestellt werden. Diese Entwicklungsleistung ist durch Mittel aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 finanziert, sodass diese Infrastrukturkomponenten einen Einsatz von Bildungsmedien im Schulbetrieb ermöglichen und damit die Schulen und Schulträger personell und wirtschaftlich entlasten. Die Schulträger sind von der Beschaffung eigener Managementsysteme und Netzwerkkomponenten durch die Nutzung der landesweiten digitalen Infrastrukturkomponenten befreit.

Die Schulen sind im Rahmen des DigitalPaktes Schule 2019 bis 2024 technisch ausgestattet worden, sodass sie die Möglichkeit haben, digitale Lehr- und Lernmittel im Unterricht einsetzen zu können. Aufgrund der Vielzahl an digitalen Bildungsmedien hat das Land im Jahr 2024 in Abstimmung mit den Kommunen einen Basismedienbestand beschafft. Diese Medien werden allen Schulen im Land bis zum 31. Juli 2026 zur Verfügung gestellt. Auf diesem Weg soll den Schulen die Möglichkeit gegeben werden, digitales Lernen im Unterricht zu leben.

Im Übrigen verursacht die Änderung oder Schaffung der gesetzlichen Bestimmungen keine zusätzlichen Ausgaben. Die Ausgaben des Vollzugs werden im Rahmen der mittelfristig eingeplanten Mittel finanziert.

**F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft; Kosten für soziale Sicherungssysteme)**

Keine.

**G Bürokratieabbau/-folgen**

Es entsteht kein erhöhter Verwaltungsaufwand bei den Schulen, tatsächlich kommt es zu Entlastungen. Durch die Nutzung einheitlicher digitaler Verwaltungsprogramme werden z. B. doppelte oder mehrfache Datenerfassungen jeweils im Schulinformations- und Planungssystem (SIP-Schule) sowie weiterer Schulverwaltungsfachverfahren vermieden. Der Datensatz einer Schülerin oder eines Schülers wird einmal im zentralen Schulverwaltungssystem erfasst. Über entsprechende Schnittstellen werden diese Daten zweckgebunden in angeschlossene Fachverfahren übermittelt. Die Zusammenführung der einzelnen Systeme entlastet die Schulen, insbesondere die mit der Datenerfassung und -bearbeitung betrauten Personen. Mit den datenschutzrechtlichen Änderungen der §§ 70 ff. des Schulgesetzes wird der Abschluss bestimmter datenschutzrechtlicher Vereinbarungen vermieden. Der in diesem Zusammenhang stehende Prüf-, Zeichnungs- und Dokumentationsaufwand wird verringert. Die Regelungen führen zu einer Entlastung bei den Schulleiterinnen und Schulleitern sowie dem für Verwaltungsaufgaben zuständigen Personal.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 24. September 2025

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Lennéstraße 1  
  
19053 Schwerin

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 16. September 2025 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuela Schwesig**

**ENTWURF****eines Achten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. März 2025 (GVOBl. M-V S. 138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie gefolgt geändert:

a) Die Angabe zu § 53b wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 53b Digitale Landesschule, Verordnungsermächtigung“.

b) Die Angabe zu § 70 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 70 Verarbeitung personenbezogener Daten“.

c) Nach der Angabe zu § 70 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 70a Verantwortlichkeit

§ 70b Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 70c Übermittlung personenbezogener Daten

§ 70d Verordnungsermächtigung“.

d) Nach der Angabe zu § 107a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 107b Zusammenarbeit digitale Bildungsinfrastruktur“.

e) Die Angabe zu § 114 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 114 Bildungsmedieninfrastruktur und Medienzentren

§ 114a Ausschuss zur Steuerung der Bildung in der Digitalen Welt“.

2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „behinderten Schülerinnen und Schülern“ durch die Angabe „Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Schule steht in der Verantwortung, die im Grundgesetz und in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verankerten demokratischen Grundwerte aktiv zu vermitteln und zu schützen. Lehrerinnen und Lehrer sowie schulisches Personal sollen im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages Äußerungen und Verhaltensweisen, die gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, entgegentreten. Lehrerinnen und Lehrer sind gehalten, die Qualitätsmaßstäbe und Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses zu berücksichtigen. Politische Kontroversen in der Gesellschaft sind hiernach auch im Unterricht in geeigneter Form als kontrovers abzubilden. Positionen, die sich im Widerspruch zur Werteordnung und den Grundrechten befinden, sind davon nicht erfasst. Es ist unzulässig, Schülerinnen und Schüler im Sinne erwünschter Meinungen zu überwältigen und damit an der Gewinnung eines selbstständigen Urteils zu hindern.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 16 werden zu den Absätzen 3 bis 17.

4. § 13 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Grundschulen gewährleisten durch eine enge Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes und Kindertagespflegepersonen einen bestmöglichen Übergang in die Schule und anschließend eine ganztägige Bildungsbegleitung. Zur Begleitung des Übergangs werden der Grundschule mit der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten die Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation des Kindergartens oder der Kindertagespflegeperson zur Verfügung gestellt. Die Grundschulen kooperieren mit den Horten und den Kindertagespflegepersonen als ganztägige Bildungsgemeinschaften. Die Grundsätze für eine Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen werden in Kooperationsvereinbarungen festgelegt. Jede Grundschule soll mit mindestens einem Kindergarten und einem Hort zusammenarbeiten.“

5. In § 44 Absatz 2 wird die Angabe „§ 60a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4“ durch die Angabe „§ 60a Absatz 1 Satz 3 Nummer 4“ ersetzt.

6. § 53a wird durch den folgenden § 53a ersetzt:

**,§ 53a  
Organisationsformen des Lernens, Verordnungsermächtigung**

(1) Unterricht findet als Präsenzunterricht statt (Lernen in Präsenz).

(2) Lernen in Präsenz kann auf Grundlage eines pädagogischen Konzeptes in einem pädagogisch angemessenen Umfang durch digital unterstütztes Lernen, selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning erweitert und ergänzt werden. Allen Schülerinnen und Schülern ist eine Teilnahmemöglichkeit an diesen Lernformen in einer Schule und anderen Lernorten zu gewährleisten. Das pädagogische Konzept ist Teil des Medienbildungskonzeptes gemäß § 39a Absatz 2 Satz 5. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Gegebenheiten der einzelnen Schularten, die Reife der Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme am digital unterstützten Lernen sowie die Rahmenpläne. Die den Präsenzunterricht erweiternden und ergänzenden Lernformen sind kein Distanzunterricht im Sinne des Absatzes 3.

- (3) Unterricht findet ausnahmsweise als Distanzunterricht statt, wenn
1. eine Behörde die Schulschließung oder den Ausschluss einzelner Klassen, Kurse oder Lerngruppen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes oder landesrechtlicher Regelungen anordnet oder
  2. der Unterricht an den Schulen aufgrund schwerwiegender Gründe nicht durchgeführt werden kann.

Schwerwiegende Gründe gemäß Satz 1 Nummer 2 liegen vor, wenn durch unvorhergesehene Ereignisse solche Beeinträchtigungen vorliegen, dass der Unterricht in der Schule, ohne die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Beschäftigten zu gefährden, nicht durchgeführt werden kann und andere Maßnahmen zur Durchführung des Unterrichts in der Schule nicht möglich sind. Dies trifft insbesondere auf Schäden an den Schulgebäuden durch Brand, Hochwasser oder bei langfristigem Ausfall der Heizungssysteme zu.

(4) Distanzunterricht findet nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten in räumlicher Trennung zwischen der Lehrerin oder dem Lehrer und den Schülerinnen und Schülern in deren Häuslichkeit oder einem anderen geeigneten Lernort statt. Er erfolgt in Form einer gleichzeitigen Beschulung und wird grundsätzlich durch elektronische Kommunikation unterstützt. Eine Teilnahmemöglichkeit aller Schülerinnen und Schüler ist zu gewährleisten. Die Entscheidung über die Einrichtung von Distanzunterricht trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(5) Die Möglichkeit zur Wahrnehmung des Unterrichtsersatzangebotes einer Digitalen Landesschule gemäß § 53b bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

- (6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung des digital unterstützten Lernens durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere
1. organisatorische und pädagogische Maßnahmen zu Art, Umfang und Dauer des Distanzunterrichts gemäß Absatz 3,
  2. die Kriterien für die Einführung des digital unterstützten Lernens gemäß Absatz 2 hinsichtlich Art, Umfang und geplanter Dauer, technischer Voraussetzungen, Leistungsbewertung sowie spezifischer Anforderungen aufgrund des Bildungsganges,
  3. das Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 2 Satz 5.“

7. § 53b wird durch den folgenden § 53b ersetzt:

**,§ 53b  
Digitale Landesschule, Verordnungsermächtigung**

- (1) Die Digitale Landesschule ist eine Schule eigener Art in Trägerschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie kann die unter § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 aufgeführten Schularten umfassen.
- (2) Die Unterrichtsangebote der Digitalen Landesschule dienen als Unterrichtersatzangebote. Zudem können zielgruppenspezifische Förderangebote und Zusatzangebote bereitgehalten werden.
- (3) Schülerinnen und Schüler nehmen Angebote der Digitalen Landesschule in der Regel im Klassenverband wahr, ohne dass sie in diese nach § 45 aufgenommen oder diesen nach § 45a zugewiesen werden. Über die Teilnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der besuchten Schule gemäß § 12 Absatz 2.
- (4) Durch die Teilnahme am Unterricht der Digitalen Landesschule wird die Schulpflicht erfüllt.
- (5) Die Lehrerinnen oder Lehrer der Digitalen Landesschule können Erziehungsmaßnahmen nach § 60 treffen. Die besuchte Schule gemäß § 12 Absatz 2 ist unmittelbar über das Fehlverhalten und die getroffene Erziehungsmaßnahme zu informieren. Ordnungsmaßnahmen nach § 60a trifft die besuchte Schule gemäß § 12 Absatz 2. Die Lehrerin oder der Lehrer der Digitalen Landesschule unterrichtet die besuchte Schule über Fehlverhalten gemäß § 60a. Im Übrigen sind die Vorgaben gemäß §§ 60 und 60a einzuhalten.
- (6) An der Digitalen Landesschule werden jeweils eine Schulkonferenz und mindestens eine Fachkonferenz eingerichtet. Eine Klassenkonferenz kann eingerichtet werden.
- (7) Die Fachaufsicht über die Digitale Landesschule führt die oberste Schulbehörde. Die Regelungen nach §§ 95 und 97 gelten entsprechend.
- (8) Das Nähere zur Digitalen Landesschule regelt die oberste Schulbehörde durch Rechtsverordnung.“
8. In § 55a Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „§ 60a Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 60a Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
9. § 60a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Von Ordnungsmaßnahmen nach Satz 3 Nummer 1 und 2 Buchstabe a und b kann abgesehen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler geeignete Maßnahmen zur Konfliktlösung wahrnimmt.“

- bb) In dem neuen Satz 3 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe b wird jeweils die Angabe „nach den Sätzen 3 und 4“ durch die Angabe „nach den Sätzen 4 und 5“ ersetzt.
  - cc) In dem neuen Satz 4 und Satz 6 wird jeweils die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Satz 2, Absatz 6 Satz 1 sowie Absatz 7 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

10. § 70 wird durch den folgenden § 70 ersetzt:

**,,§ 70  
Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Schulen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages oder einer ihnen auf anderer gesetzlicher Grundlage zugewiesenen Aufgabe erforderlich ist. Dies gilt auch für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel im Unterricht, Fachverfahren zur Schulverwaltung sowie zur pädagogischen Kommunikation oder Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen.
- (2) Die Schulbehörden, die Schulträger, die Träger der Schulentwicklungsplanung und der Schülerbeförderung dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung einer ihnen auf gesetzlicher Grundlage zugewiesenen Aufgabe erforderlich ist. Die Daten dürfen zum Zweck der Schulaufsicht, der Finanzhilfe, der Schulorganisation, der Bereitstellung von digitalen Lehr- und Lernmitteln sowie Fachverfahren zur Schulverwaltung, der Wahrnehmung der Aufgaben zur qualitativen Weiterentwicklung, der Schulentwicklungsplanung, der Schulplanung und der Stellen- und Mittelbewirtschaftung verarbeitet werden.
- (3) Die Träger der Jugendhilfe, die Aufgaben nach § 59a wahrnehmen, dürfen zum Zwecke der Aufgabenerfüllung personenbezogene Daten verarbeiten.
- (4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf die in § 31a Absatz 2 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Daten, die ihm durch die Agentur für Arbeit übermittelt worden sind, verarbeiten, soweit das erforderlich ist, um dem oder der Betroffenen Angebote zur Berufsberatung und Berufsorientierung zu unterbreiten. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für die Angebotsunterbreitung nach Satz 1 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhebung.
- (5) Vertretungen der Schülerinnen und Schüler und Vertretungen von Erziehungsberechtigten dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Lehrerinnen und Lehrer und der Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der ihnen in Teil 7 dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Schülervertretungen und Vertretungen von Erziehungsberechtigten sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren.

(6) Lehrerinnen und Lehrer und sonstiges Schulpersonal sollen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrerinnen und Lehrern und sonstigem Schulpersonal unter Nutzung der durch den Schulträger zur Verfügung gestellten Systeme verarbeiten.“

11. Nach § 70 werden die folgenden §§ 70a bis 70d eingefügt:

**„§ 70a  
Verantwortlichkeit**

(1) Soweit Schulträger und Schulbehörden im Rahmen der ihnen auf gesetzlicher Grundlage zugewiesenen Aufgaben Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung bestimmen, sind sie gemeinsam mit der Schule (datenverarbeitende Stelle) verantwortlich.

(2) Die Verantwortlichkeit der Träger der Jugendhilfe, die gesetzliche Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch wahrnehmen, bleibt unberührt.

**§ 70b  
Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Für die Erreichung der Zwecke und die Erfüllung gesetzlich übertragener Aufgaben der Schule, des Schulträgers und der Schulbehörden sowie zur Wahrnehmung ihnen übertragener öffentlicher Gewalt dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. von Schülerinnen und Schülern (Lernendendaten)

- a) Stammdaten (Informationen zur eindeutigen Identifikation sowie zur Feststellung und Bestätigung der Teilnahme und Mitarbeit im Unterricht und an schulischen Veranstaltungen),
- b) Daten zur Erreichbarkeit (Informationen, um direkt oder mittels Fernkommunikation Kontakt aufnehmen zu können),
- c) Organisations- und Schullaufbahndaten (Informationen zum Bildungsweg und zur Förderung),
- d) Lernmitteldaten (Informationen, um eingeführte Lernmittel zur Verfügung stellen zu können),
- e) Lerndaten (erzeugte Inhalte),
- f) Lernstands-, Leistungs- und Qualifikationsdaten (Informationen zur Feststellung des Lern- und Leistungsstandes und Zeugniserteilung),
- g) Gremiendaten (Informationen zur Wahrnehmung der Mitbestimmungstätigkeit),
- h) Gesundheitsdaten (Informationen zur Förderung und Fürsorge),

2. von Lehrerinnen und Lehrern, von sonstigen an der Schule tätigen Personen, von Lehramtsreferendarinnen und Lehramtsreferendaren (Beschäftigtendaten) sowie von Personen, die ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Land anstreben

- a) Stamm- und Stellendaten (Informationen zur eindeutigen Identifikation und Zuweisung einer der Unterrichtsbefähigung nach Art und Umfang entsprechenden Stelle zur Dienstausübung),
- b) Gremiendaten (Informationen zur Aufgabenwahrnehmung in schulischen und fachlichen Konferenzen sowie schulischen Mitbestimmungsgremien),

- c) Lerngruppendaten (Informationen zur Zuordnung einer bestimmten Lerngruppe),
- d) Lehrmitteldaten (Informationen zur Bereitstellung der Lehrmittel für die zugeordnete Lerngruppe),
- e) Lerndaten (erzeugte Inhalte),
- f) Dokumentationsdaten (Informationen, um die für die Unterrichtsorganisation erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen zu können),
- g) Gesundheitsdaten (Informationen zur Fürsorge),

3. von Erziehungsberechtigten (Elterndaten)

- a) Elternstammdaten (Informationen zur eindeutigen Identifikation sowie Zuordnung zu einer bestimmten Schülerin oder einem bestimmten Schüler),
- b) Daten zur Erreichbarkeit (Informationen, um direkt oder mittels Fernkommunikation Kontakt aufnehmen zu können),
- c) Gremiendaten (Informationen zur Wahrnehmung der Mitbestimmungstätigkeit),

4. von Personen, die gemäß § 59a an der Schule Aufgaben wahrnehmen (Bildungsarbeitsdaten)

- a) Stammdaten (Informationen zur eindeutigen Identifikation),
- b) Daten zur Erreichbarkeit (Informationen zur Kontaktaufnahme),
- c) Schulstandortdaten,
- d) Lerngruppendaten (Informationen zur Zuordnung einer bestimmten Lerngruppe),
- e) Lerndaten (erzeugte Inhalte),

5. von Personen, die Aufgaben als Träger einer Schule in freier Trägerschaft gemäß § 116 Absatz 2 wahrnehmen

- a) Stammdaten (Informationen zur eindeutigen Identifikation),
- b) Daten zur Erreichbarkeit (Informationen zur Kontaktaufnahme),
- c) Schulstandortdaten,
- d) Daten zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 116 Absatz 2,
- e) Daten zur finanziellen Abwicklung der Finanzhilfezahlungen.

Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte sowie Lehrerinnen und Lehrer und weitere Personen gemäß Nummer 2 Buchstabe b haben die erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Schulen, Schulbehörden und Schulträger dürfen unter Beachtung der Erforderlichkeit besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, wie beispielsweise Gesundheitsdaten, Daten zur Religionszugehörigkeit und Angaben zur Sprache, zur Erreichung der Zwecke nach § 70 Absatz 1 und 2 verarbeiten. Eine Verarbeitung erfolgt nur unter Einhaltung von angemessenen und spezifischen Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen. Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen nur verarbeitet werden, soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt. Eine Verarbeitung dieser Daten zu einem anderen Zweck ist nicht zulässig.

**§ 70c  
Übermittlung personenbezogener Daten**

- (1) Personenbezogene Daten nach § 70b Absatz 1 dürfen sich Schulen, Schulträger und Schulbehörden wechselseitig übermitteln, soweit dies zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages, der Schulaufsicht, der Finanzhilfe, der Schulorganisation, der Bereitstellung von digitalen Lehr- und Lernmitteln sowie Fachverfahren zur Schulverwaltung, der Wahrnehmung der Aufgaben zur qualitativen Weiterentwicklung, der Schulentwicklungsplanung, der Schulplanung und der Stellen- und Mittelbewirtschaftung nach diesem Gesetz erforderlich ist.
- (2) Die Übermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunfts- oder Meldepflicht erforderlich ist, ein Gesetz sie erlaubt oder die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat.
- (3) Die Übermittlung von Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe besteht oder schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder wenn die betreffende Person im Einzelfall eingewilligt hat. Eine Zweckänderung nach § 4 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes darf nur zur Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der Schulen, Schulbehörden und Schulträger sowie nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit erfolgen. Eine Zweckänderung darüber hinaus ist verboten.
- (4) Zum Zwecke der Überwachung der Berufsschulpflicht darf die Schule Vor- und Familienname sowie die Daten zur Erreichbarkeit von Schülerinnen und Schülern, die der Berufsschulpflicht nicht nachkommen, an die Schulbehörde übermitteln.
- (5) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen Schulen zum Zweck der Vermittlung bedarfsgerechter Angebote zur Beratung, Qualifizierung oder Eingliederung in Ausbildung und Beruf, Vor- und Familienname sowie die Daten zur Erreichbarkeit der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten an die örtlichen Agenturen für Arbeit, an die Jobcenter, an die Jugendberufsagenturen und an die Träger der Jugendhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende übermitteln. Eine Übermittlung der in § 31a Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Daten zu den dort genannten Zwecken durch die Schule an die Agentur für Arbeit ist zulässig. Die Daten werden nicht übermittelt, wenn die oder der Betroffene der Übermittlung widerspricht. Auf ihr Widerspruchsrecht sind die Betroffenen hinzuweisen.

**§ 70d  
Verordnungsermächtigung**

Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Sachverhalte, bei denen die Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortung erfolgt, zu bestimmen, welcher der gemeinsam Verantwortlichen für die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Pflichten (Wahrnehmung der Betroffenenrechte, technische und organisatorische Maßnahmen) jeweils zuständig ist, sowie Regelungen zur Auftragsverarbeitung zu treffen,
2. Verwendungszwecke, die beim Einsatz von Fachverfahren zulässig sind,

3. Einzelangaben zu dem in § 70b zugelassenen Umfang der personenbezogenen Daten bezogen auf die betroffenen Personen,
  4. Regelungen zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten,
  5. Einzelheiten der Verarbeitung der personenbezogenen Daten,
  6. Einzelheiten zur Datenübermittlung zur Schulpflichtüberwachung im Berufsschulwesen,
  7. Voraussetzungen der Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger gemäß § 70c Absatz 2 im Falle des Schulbesuchs durch Kinder beruflich Reisender, mit denen die Schule in besonderer Weise kooperiert (Bildungsmedienanbieter, Personen der Ganztagsbetreuung oder Schülerbeförderung, Personen von außerschulischen Kooperationsnetzwerken),
  8. Aufbewahrungsfristen und
  9. Datensicherungsmaßnahmen.“
12. § 76 Absatz 8 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe d wird die Angabe „in der Schule.“ durch die Angabe „in der Schule,“ ersetzt.
  - b) Nach Buchstabe d wird der folgende Buchstabe e eingefügt:  
„e) Regeln zur Nutzung mobiler digitaler Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler.“
13. Nach § 83 Absatz 3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Der Kreisschülerrat kann zur Organisation seiner Arbeit regionale Arbeitsgruppen bilden.“
14. Nach § 89 Absatz 3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Der Kreiseltermrat kann zur Organisation seiner Arbeit regionale Arbeitsgruppen bilden.“
15. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Die oberste Schulbehörde kann bei Verfahren zu digitalen Lehr- und Lernmitteln sowie Fachverfahren zur Schulverwaltung insbesondere in Fragen der Datenverarbeitung unterstützend mitwirken.“
  - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.
16. In § 101 Absatz 8 wird nach der Angabe „Teile“ die Angabe „ihrer oder“ eingefügt.

17. Nach § 107a wird der folgende § 107b eingefügt:

**,§ 107b  
Zusammenarbeit digitale Bildungsinfrastruktur**

Bei der Umsetzung einer digitalen Bildungsinfrastruktur können die Schulträger im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach § 102 Absatz 2 Satz 2 mit der obersten Schulbehörde zusammenarbeiten. Aus dieser Zusammenarbeit resultierende digitale Bildungsinfrastrukturkomponenten sind in der Schule einzusetzen.“

18. In § 110 Absatz 2 Nummer 8 wird die Angabe „behinderten Schülerinnen und Schülern“ durch die Angabe „Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen“ ersetzt.

19. § 114 wird durch die folgenden §§ 114 und 114a ersetzt:

**,§ 114  
Bildungsmedieninfrastruktur und Medienzentren**

(1) Das Medienpädagogische Zentrum, die Medienzentren und die Schulträger stellen sicher, dass in Mecklenburg-Vorpommern eine nachhaltige digitale Bildungsmedieninfrastruktur allen Schulen zur Verfügung gestellt wird, die an die länderübergreifende digitale Bildungsmedieninfrastruktur angeschlossen und in die landesweite digitale Bildungsinfrastruktur integriert ist.

(2) Das Medienpädagogische Zentrum Mecklenburg-Vorpommern sowie die Medienzentren haben die Aufgaben zu erfüllen, die sich aus den Anforderungen des Lehrens und Lernens mit und über Medien in der Erziehungs- und Bildungsarbeit der öffentlichen Schulen ergeben.

(3) Das Land ist Träger des in der obersten Schulbehörde errichteten Medienpädagogischen Zentrums Mecklenburg-Vorpommern. Das Medienpädagogische Zentrum nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung der Schulen beim digital unterstützten Lernen,
2. Unterstützung der Schulen bei der Weiterentwicklung von Unterricht zum selbstorganisierten, interaktiven und kollaborativen Lernen der Schülerinnen und Schüler,
3. Beratung und Unterstützung der Medienzentren sowie der Schulträger, insbesondere durch Fachfortbildungen.

Das Medienpädagogische Zentrum hat den Kinder- und Jugendmedienschutz, den Datenschutz, die Informationssicherheit sowie die Anforderungen beim Einsatz Künstlicher Intelligenz zu beachten. Für die in Trägerschaft des Landes stehende Digitale Landesschule kann ein Medienzentrum errichtet werden.

(4) Träger der Medienzentren sind die kreisfreien Städte und Landkreise. Die Medienzentren sind für alle öffentlichen Schulen des Einzugsgebiets zuständig. Zu den Aufgaben dieser Medienzentren zählen:

1. die Beschaffung und Bereitstellung der erforderlichen digitalen Medien für die Schulen,
2. die Erfüllung der mit der Aufgabenwahrnehmung nach Nummer 1 verbundenen pädagogischen und organisatorischen Aufgaben,
3. zur Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 1, sofern erforderlich, die Erstellung eines regionalen Handlungskonzeptes.

(5) Bei der Bereitstellung von landesweiten Angeboten für das Lehren und Lernen mit und über Medien stimmen sich die Medienzentren und das Medienpädagogische Zentrum Mecklenburg-Vorpommern ab. Sie kooperieren bei gemeinsamen Projekten mit dem Ziel der Stärkung der Bildungsgerechtigkeit in Mecklenburg-Vorpommern.

(6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Medienzentren ist zum Zwecke der Bereitstellung der digitalen Lehr- und Lernmittel und Medien in den Schulen, insbesondere hinsichtlich der Zuordnung der Mittel zu der jeweiligen Schule und Lerngruppe, zulässig.

#### **§ 114a Ausschuss zur Steuerung der Bildung in der Digitalen Welt**

(1) Zur Umsetzung der in § 114 Absatz 1 genannten Voraussetzungen wird ein Ausschuss zur Steuerung der Bildung in der Digitalen Welt als zentrales Steuerungsgremium gebildet. Er trifft Entscheidungen zur digitalen Bildungsmedieninfrastruktur mit dem Ziel, Bildungsgerechtigkeit im Land zu erreichen.

(2) Dem Ausschuss gehören zu gleichen Teilen Vertreterinnen und Vertreter des Landes, der Medienzentren, des Städte- und Gemeindetages und des Landkreistages an. Für diese sind jeweils Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen. Der Ausschuss kann bei Bedarf Dritte beratend hinzuziehen. Das Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Zu den Aufgaben des Ausschusses zählen insbesondere Entscheidungen zur Fortentwicklung der digitalen technischen Infrastruktur in den Schulen, zur Umsetzung und Weiterentwicklung landesweiter Fachverfahren zur Schulverwaltung sowie zur Steuerung der Anschlussfähigkeit an die länderübergreifende digitale Bildungsmedieninfrastruktur. Die Entscheidungen sind unter Berücksichtigung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zu treffen.“

20. In § 143 Absatz 6 wird die Angabe „§ 4 Absatz 12“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 14“ ersetzt.

**Artikel 2  
Bekanntmachungserlaubnis**

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung kann den Text des Schulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft.

**Begründung:****A Allgemeiner Teil**

Mit der vorgeschlagenen Schulgesetzänderung sollen einzelne Vereinbarungen der Koalitionspartner umgesetzt sowie auf die Veränderungen im Transformationsprozess reagiert werden.

Die Organisationsformen des Lernens sind an die Entwicklungen anzupassen, um den Schulen den notwendigen Handlungsspielraum hinsichtlich des digitalen Lernens zu ermöglichen. Aus Sicht der Weiterentwicklung der Schule ist die konzeptgebundene Ausgestaltung digitaler Lernformen als integraler Bestandteil und reguläre Option der Unterrichtsorganisation anzustreben. Es würde Lernprozesse bereichern und unterstützen. Dies könnte in der Praxis auch die Schaffung von mehr Freiräumen für selbstständiges Lernen und kooperative digitale Formate bedeuten. Der Einsatz von künstlicher Intelligenz und die Umgestaltung der Prüfungsformate, die die Mündlichkeit und kooperative Arbeit stärken sollen, sind in den Blick zu nehmen.

Im Kontext des digitalen Lernens ist es wichtig, auch die Anforderungen an den Unterricht in Abschlussklassen zu berücksichtigen. Dabei ist hinsichtlich des pädagogisch angemessenen Umfangs auf einen ausgewogenen Anteil des digitalen Lernens zu achten und besonderes Augenmerk auf den Kompetenzerwerb gemäß den Rahmenlehrplänen zu legen. Die diesbezüglichen Anforderungen müssen sich deutlich im pädagogischen Konzept zur Ausgestaltung des digitalen Lernens als Ergänzung des Präsenzunterrichts wiederfinden.

Das pädagogische Konzept kann auch hybride Lernphasen abbilden, das heißt, einzelne Unterrichtseinheiten oder Projektphasen können digital, synchron oder asynchron durchgeführt werden, um flexibel auf unterschiedliche Lernvoraussetzungen bei den Schülerinnen und Schülern sowie auf verschiedene schulartabhängige Anforderungen eingehen zu können.

Für den beruflichen Bereich ist weiterhin festzustellen, dass die Veränderungen in der Wirtschaft und bei den Technologien auch Auswirkungen auf die Ausbildungsberufe entfalten und entsprechende Anpassungen unausweichlich sind. Digitale Anwendungen sollten daher im Unterricht als integraler Bestandteil eingesetzt werden, wie z. B. interaktive Whiteboards, Lernplattformen oder simulationsbasierte Software. Dies fördert die für den beruflichen Alltag unabdingbaren digitalen Kompetenzen. Die spezifischen Rahmenbedingungen der jeweiligen beruflichen Schule und die Berufsanforderungen sind bei der Konzepterstellung zu berücksichtigen.

Um in allen Schulen gleiche Rahmenbedingungen hinsichtlich des Lehrens und Lernens mit und über digitale Medien zu schaffen, sind Regelungen zur Etablierung einer landesweiten digitalen Bildungsinfrastruktur sowie Bildungsmedieninfrastruktur zu schaffen, um die daraus resultierenden Aufgaben innerhalb der jeweiligen Zuständigkeiten der inneren und äußeren Schulverwaltung zu erfüllen.

Die datenschutzrechtliche Verantwortung in der Schule liegt bisher allein bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Bei Lösungen, die landesweit bereitgestellt werden, ist eine Anpassung der Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Pflichten erforderlich.

Durch eine strukturelle Neuerung des Abschnitts zum Datenschutz im Schulwesen wird die Anwenderfreundlichkeit deutlich erhöht. Gleichzeitig dient sie der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Hierzu wird die Systematik des Abschnitts an die Entwicklungen im Datenschutzrecht angeglichen, um die Anwendung der Vorschriften zu erleichtern. Aus diesem Grunde erfolgt eine vollständige Neustrukturierung des Teils 6 des Schulgesetzes. Wesentliche Vorschriften des aktuell geltenden § 70 des Schulgesetzes bleiben, soweit sie sich bewährt haben, inhaltlich unberührt und werden in den neu strukturierten Abschnitt überführt.

Es wird der Umsetzung des bundesgesetzlichen Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung, der ab 1. August 2026 gilt, auch im Schulgesetz Rechnung getragen. Gemäß den Ergebnissen des Runden Tisches, der seit Januar 2024 Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen, Kita-Trägern, Landtag, Fachverbänden und außerschulischen Kooperationspartnern zusammengebracht hat, sollen Schule und Hort als kooperative Bildungsgemeinschaft betrachtet werden. In diesem Sinne wird die gemäß § 13 des Schulgesetzes bereits in Bezug auf den Übergang bestehende Kooperation zwischen Schule und Hort erweitert.

## B Besonderer Teil

### Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Nummer 1 enthält die sich aus der Gesetzesänderung ergebenen Folgeänderungen für die Inhaltsübersicht.

#### Zu Nummer 2 (§ 1 Schulische Bildung und Erziehung für jeden)

Es erfolgt eine Anpassung an die korrekte Bezeichnung für Menschen mit Behinderungen. Der Mensch, hier die Schülerin oder der Schüler, steht im Vordergrund und nicht die Behinderung.

#### Zu Nummer 3 (§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrages der Schulen, Verordnungs ermächtigung)

- a) Der neu eingefügte Absatz konkretisiert den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gemäß § 2 im Hinblick auf eine ganzheitliche Demokratiebildung. Hiermit wird auf bestehende Handlungunsicherheiten von Lehrerinnen und Lehrern im Schulalltag dahingehend reagiert, inwieweit ein aktives Eintreten für die Demokratie an Schulen möglich und notwendig ist und in welchem Rahmen politische Bildung mit dem Ziel einer ergebnisoffenen politischen Urteilsbildung von Schülerinnen und Schülern erfolgen muss.

Satz 1 und 2 benennen explizit die Norm zur demokratischen Wertevermittlung als zentrale Aufgabe. Schulen müssen aktiv die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland vermitteln. Insoweit sollen Lehrerinnen und Lehrer Äußerungen und Verhaltensweisen, die gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, entgegentreten. Dies folgt für Lehrerinnen und Lehrer bereits aus den arbeitsrechtlichen und beamtenrechtlichen Bestimmungen sowie dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule.

Bereits in § 2 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes ist festgehalten, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen durch die Wertentscheidungen, die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern niedergelegt sind, bestimmt wird.

Die Sätze 3 bis 5 verankern daneben die zentralen Rahmenbedingungen und Qualitätsprinzipien der politischen Bildung an Schulen – das Überwältigungsverbot und das Kontroversitätsgebot –, die im sogenannten „Beutelsbacher Konsens“ beschrieben und seit fast 50 Jahren als fachliche Basis anerkannt sind. Diese implizieren auch die Anforderung sowohl an Schülerinnen und Schüler als auch an Lehrerinnen und Lehrer, sich im Unterricht zu politischen Themen und Sachfragen argumentativ begründet positionieren zu können, um eine Urteilsbildung für alle zu ermöglichen. Die Grenzen des Kontroversitätsgebotes werden aufgezeigt. Damit wird ausgeschlossen, dass beispielsweise die Holocaustleugnung mit Verweis auf den „Beutelsbacher Konsens“ als kontrovers zu behandelnde Position legitimiert werden kann.

Der Absatz insgesamt nimmt daher eine Präzisierung zwischen der Norm zur demokratischen Wertevermittlung im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einerseits sowie andererseits dem Bildungsauftrag des Unterrichts, der im Gegensatz hierzu eine ergebnisoffene und von einseitiger Beeinflussung freie Urteilsbildung der Schülerinnen und Schüler zum Ziel hat, vor. Die Gesetzesänderung stärkt somit den Auftrag zur Demokratiebildung an Schulen und schafft gleichzeitig eine größere Handlungssicherheit für Lehrerinnen und Lehrer.

b) Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Nummer 4 (§ 13 Die Grundschule, Verordnungsermächtigung)**

§ 13 sieht bereits vor, dass die Grundschulen durch eine enge Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen einen bestmöglichen Übergang in die Schule gewährleisten. Im Rahmen der Umsetzung des bundesgesetzlichen Anspruchs auf ganztägige Betreuung werden Schule und Hort künftig als kooperative Bildungseinrichtung betrachtet. Hierfür erfolgt eine Anpassung der Kooperation von Kindertageseinrichtungen und Grundschule dahingehend, dass sie künftig auch nach dem Übergang in die Schule kooperieren und die Grundsätze für eine Zusammenarbeit in Kooperationsvereinbarungen festlegen.

**Zu Nummer 5 (§ 44 Ruhen der Schulpflicht)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Änderung zu § 60a (Ordnungsmaßnahmen).

**Zu Nummer 6 (§ 53a Organisationsformen des Lernens)**

Grundlage der weiteren Anpassung sind die Strategie der Kultusministerkonferenz zur „Bildung in der digitalen Welt“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 2016 in der Fassung vom 7. Dezember 2017) sowie des Strategiepapiers „Lehren und Lernen in der digitalen Welt“ – Ergänzung zur Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. Dezember 2021). Es ist aber auch die „Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Organisation von digital gestütztem Unterricht in den Bildungsgängen der beruflichen Schulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. März 2024) für die Gesetzesänderung relevant.

In den vorgenannten Papieren ist festgestellt worden, dass zum regulären Lernen im Klassenverband auch der digitale Lern- und Arbeitsraum zählt. Aufgrund seiner Unabhängigkeit von festgesetzter Zeittaktung und physischer Anwesenheit können Lernsituationen zwischen verschiedenen Lerngruppen innerhalb einer Schule oder auch zwischen verschiedenen Schulen sowie in außerunterrichtlichen Kontexten vereinfacht ermöglicht werden. Daneben wird die Chance eröffnet, den Schülerinnen und Schülern mehr Verantwortung für die Gestaltung des eigenen Lernens zu übertragen und damit die Selbstständigkeit zu fördern. Gleichzeitig ist damit verbunden, dass begleitend über Verhaltens- und Kommunikationsregeln für die gemeinsame Interaktion, Kooperation und Kollaboration in digitalen Lernumgebungen gemeinsam diskutiert wird.

Für die Bildungsgänge der beruflichen Schulen hat die Kultusministerkonferenz hervorgehoben, dass eine systematische und dauerhafte Integration digitaler Elemente in den Unterricht von Bedeutung ist und somit digitaler Unterricht als eine gleichwertige und dauerhafte Lernform ergänzend zum Präsenzunterricht etabliert wird. Die Medienkompetenz von Lehrerinnen und Lehrern und Schülerinnen und Schülern sowie die Bedeutsamkeit der digitalen Infrastruktur spielen dabei eine wichtige Rolle.

Die Regelung ist daher anzupassen, um die aktuellen Entwicklungen abzubilden und zeitgemäßes Lernen an den Schulen zu ermöglichen. Der in der Siebten Schulgesetznovelle neu eingeführte § 53a unterstreicht, dass Präsenzunterricht vorrangig bleibt, das Lernen auch digital, als Variante oder Ergänzung, erfolgen kann.

Absatz 2 ermöglicht den Schulen, Unterricht vielfältiger zu gestalten, indem er mehrere Lernformate aufzählt. Eine trennscharfe Abgrenzung der Formate ist nicht möglich. Je nach Konzept greifen sie ineinander oder bauen aufeinander auf.

Digital unterstütztes Lernen beginnt bereits im Klassenraum mit der Nutzung des Smartboards. Tafelbilder können durch die Schülerinnen und Schüler gesichert, Ton- oder Videodateien unkompliziert integriert werden. Lehrerinnen und Lehrer können auf diese Weise auf unterschiedliche Lerntypen besser eingehen. Hat eine Schülerin oder ein Schüler z. B. eine Grafik erstellt, so kann diese mithilfe einer interaktiven digitalen Tafel im Klassenraum geteilt und direkt besprochen werden. Digital unterstütztes Lernen wirkt vom klassischen Unterricht auch in das ganztägige Lernen und Zuhause hinein. Durch Nutzung digitaler Lern- und Lehrmittel, z. B. Lern-Apps, sind individuelle und zeitnahe Rückmeldungen möglich, was sich positiv auf den weiteren Lernerfolg auswirken kann.

Die Nutzung digitaler Formen steigert die Motivation der Schülerinnen und Schüler, selbstorganisiert den Lernstoff zu üben, zu wiederholen oder sich auf den Unterricht vorzubereiten. Eingebettet in den Präsenzunterricht oder als Erweiterung dessen wird auch asynchrones Arbeiten damit ermöglicht.

Selbstgesteuertes Lernen kann durch digitale Formate gefördert und unterstützt werden. Es bezieht sich jedoch auch auf analoges bzw. buch- oder papiergebundenes eigenständiges Lernen. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, selbstständig in einem vorgegebenen Rahmen bestimmte Themen zu bearbeiten. Das kann klassisch mit Stift und Papier oder mithilfe von Lern-Apps erfolgen. Es setzt die eigenständige Zielsetzung voraus, sodass selbstmotiviert mit geeigneten Lernstrategien und Lerntaktiken Aufgaben bearbeitet werden können. Dabei sind Probleme wie z. B. Lernhindernisse oder Ablenkungen ebenfalls zu bewältigen. Selbstgesteuertes Lernen ist neben bzw. zusammen mit digital unterstütztem Lernen ein wichtiger Baustein des Lernens.

Als weiteres Lernformat kann E-Learning durch die Schulen genutzt werden. Es umfasst alle Lernformen, die durch technische oder digitale Lehr- und Lernmittel unterstützt werden. Es kann innerhalb und außerhalb der Schule zeitweilig über digitale Endgeräte und mittels Lern- und Kommunikationsplattformen unterrichtet werden. Auf diese Weise kann z. B. E-Learning zur Förderung individueller besonderer Begabungen oder zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf genutzt werden. Darüber hinaus spielt dieses Lernformat im beruflichen Bereich eine wichtige Rolle.

Lernen kann an anderen Lernorten erfolgen. Hierzu gehört zum einen das Lernen in der häuslichen Umgebung. Schule versteht sich darüber hinaus in zunehmendem Maße als Zentrum einer regionalen Bildungslandschaft. Die damit verbundene Öffnung nach außen geschieht z. B. durch Vernetzung und Kooperation mit außerschulischen Bildungseinrichtungen (z. B. Bibliotheken, Museen, Tierparks, Vereinen). „Lernen am anderen Ort“ ermöglicht es Schülerinnen und Schülern, Wissen und Kompetenzen außerhalb des Schulgeländes zu erwerben und zu erweitern. Über andere Lernerfahrungen wird handlungsorientiertes und lebensweltbezogenes Lernen in besonderer Weise möglich. „Lernen am anderen Ort“ schafft Raum für Begegnungen mit der unmittelbaren Umgebung, mit Natur, Umwelt, Kultur, Geschichte, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Religion und Sport und ermöglicht darüber hinaus Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt. Auf Grundlage von pädagogischen Konzepten und Beschlüssen der Schulkonferenz werden traditionelle Besuche von Gästen in der Schule (z. B. Gewerbetreibende im Rahmen der Berufsorientierung, Zeitzeugen im Rahmen der Demokratiebildung) ergänzt und erweitert durch „Lernen am anderen Ort“ (s. a. VV „Lernen am anderen Ort“ für öffentliche allgemein bildende und berufliche Schulen vom 4. April 2025).

Insgesamt müssen die abschlussbezogenen Standards und die Regelungen der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V) sowie der Verordnung über den Erwerb von Schulabschlüssen im Sekundarbereich I (Schulabschlussverordnung – AVO Sek I M-V) hinsichtlich der Notengebung beachtet werden.

**Zu Nummer 7 (§ 53b Digitale Landesschule)**

Bei der Digitalen Landesschule (DiLaS) in Trägerschaft des Landes wird es sich auch künftig um eine Schule handeln. Die Regelung ist entsprechend anzupassen.

Zudem soll die Digitale Landesschule wie die Standortschule betrachtet werden. Das heißt, die Regelungen aus dem Schulgesetz sollen bei der Digitalen Landesschule ebenso zur Geltung kommen. Es sind diejenigen Sachverhalte in § 53b geregelt, die abweichend zu normieren sind, um den Besonderheiten der Digitalen Landesschule im Aufbaustadium Rechnung zu tragen. So sollte in der Aufbauphase vorerst auf eine Leistungsbewertung durch die Lehrerinnen und Lehrer der DiLaS verzichtet werden. Es war allerdings nicht vorgesehen, dass die DiLaS dauerhaft keine Leistungsbewertungen vornehmen sollte. Insbesondere wenn über einen längeren Zeitraum hinweg Vertretungsunterricht durch Lehrerinnen und Lehrer der DiLaS erteilt wird, können diese durchaus Leistungsbewertungen vornehmen und an die Lehrerinnen und Lehrer der Stammschule übergeben. Die Leistungsbewertung richtet sich in diesem Fall nach § 62 Absatz 3 Satz 1 und 2. Mit der Streichung des Absatzes 4 Satz 2 soll die Leistungsbewertung ermöglicht werden. Hierzu sieht § 53a Absatz 6 eine Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der Leistungsbewertung im Rahmen des digital unterstützten Lernens vor. Die Regelungen der Verordnung sollen für alle Schulen im Land gelten, so auch für die Digitale Landesschule.

**Zu Nummer 8 (§ 55a Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Änderung zu § 60a (Ordnungsmaßnahmen).

**Zu Nummer 9 (§ 60a Ordnungsmaßnahmen)****Zu Buchstabe a**

Soweit durch die Schülerin oder den Schüler geeignete Maßnahmen zur Konfliktlösung wahrgenommen werden, wird der Schule mit Blick auf die Wahrung der Verhältnismäßigkeit die Möglichkeit eingeräumt, auf die Anordnung bestimmter Ordnungsmaßnahmen verzichten zu können. Bei der Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen der Störung des Schul- oder Unterrichtsbetriebes und der durch die Maßnahme eintretenden Folgen bei der Schülerin oder dem Schüler entscheidende Bedeutung zu.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass nicht in jedem Fall zunächst die geeigneten pädagogischen Maßnahmen unternommen und deren Erfolg eingetreten sein muss, ehe eine Ordnungsmaßnahme ergriffen werden darf, soll hier ein weiteres Instrument für die Ausübung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zur Verfügung gestellt werden. Ziel der Regelung ist, die weitreichenden Folgen für die Schülerinnen und Schüler abzuwenden. Ihnen soll eine „goldene Brücke“ gebaut werden.

Die Änderung ist auch Ausdruck des in § 2 Absatz 1 Satz 3 niedergelegten Grundsatzes, wonach Ziel der schulischen Bildung und Erziehung ist, die Entwicklung zur mündigen, vielseitig entwickelten Persönlichkeit, die im Geiste der Geschlechtergerechtigkeit und Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern sowie gegenüber künftigen Generationen zu tragen, voranzubringen.

Sind Schülerinnen und Schüler bereit, durch geeignete Maßnahmen an der Schule Verantwortung zu übernehmen, ist eine Ordnungsmaßnahme nicht notwendig.

Geeignete Maßnahme zielt dabei auf die Zweckmäßigkeit ab. Die Maßnahme muss geeignet sein, die Wiederherstellung eines ungestörten Schul- und Unterrichtsbetriebes zu erreichen.

Die übrigen Änderungen sind durch die Einfügung notwendige redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Folgeanpassungen.

#### **Zu Nummer 10 (§ 70 Verarbeitung von personenbezogenen Daten)**

§ 70 wurde neu strukturiert sowie dem Sprachgebrauch der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016) angepasst.

Die Rechtsgrundlagen zur Datenverarbeitung sind für die jeweiligen Akteure formuliert worden, um Klarheit und Transparenz zu schaffen. Im Schulwesen verarbeiten Schulen, die Schulbehörde und Schulträger, Träger der Schulentwicklungsplanung und Schülerbeförderung, Vertreterinnen und Vertreter der schulischen Mitbestimmungsgremien sowie Personen, die im Rahmen der kooperativen Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Schule Aufgaben wahrnehmen, personenbezogene Daten. Die Bestimmung, wessen personenbezogene Daten (Kategorien betroffener Personen) sowie welche Datenarten (Kategorien personenbezogener Daten) verarbeitet werden dürfen, erfolgt in § 70b.

Absatz 1 ist die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten innerhalb der Schule. Die Verarbeitung ist zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gestattet und umfasst die im Schulgesetz genannten Aufgaben, die durch Lehrerinnen und Lehrer, an Schulen tätigem Personal sowie der Lehramtsreferendarinnen und Lehramtsreferendare zu erfüllen sind. Die Verarbeitungszwecke sind gesetzlich näher zu bestimmen, wenn sich aus der im Schulgesetz formulierten Aufgabe die Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung nicht hinreichend ergibt. Daher ist die Datenverarbeitung zur Nutzung digitaler Lehr- und Lernmittel sowie die Verarbeitung zu Zwecken der Kommunikation oder Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen ebenfalls durch Rechtsvorschrift zu legitimieren. Der Zweck der Verarbeitung liegt auf schulischen Sachverhalten und sollte zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages oder aus anderen pädagogischen Gründen erfolgen. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer sowie sonstige an der Schule tätige Personen sollen darüber hinaus in die Lage versetzt werden, mit Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten auch digital kommunizieren zu können.

Die Kommunikation kann dabei mit dem durch das Land zur Verfügung gestellten E-Mail-Fachverfahren, innerhalb des Lernmanagementsystems oder mittels einer anderen zulässigen Fachanwendung erfolgen. Als organisatorische Sachverhalte gelten z. B. die Planung und Durchführung schulischer Veranstaltungen wie Wandertage, Abschlussfeiern oder Projekttage oder die Teilnahme an Wettbewerben und Berufsorientierungsveranstaltungen. Eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck ist nicht gestattet.

Absatz 2 schafft eine Rechtsgrundlage für Schulbehörden im Sinne des § 95, für Schulträger sowie für Träger der Schulentwicklungsplanung und der Schülerbeförderung, personenbezogene Daten zu verarbeiten, sofern eine gesetzliche Aufgabe dies erfordert. Die Zwecke der Verarbeitung sind in der Norm genannt. So hat sich die Verarbeitung auf Aufgaben der Schulaufsicht, der Finanzhilfe gemäß §§ 127 und 128, der Schulorganisation, der Unterstützung, bei Verfahren zu digitalen Lehr- und Lernmitteln sowie Fachverfahren zur Schulverwaltung gemäß § 97, der Wahrnehmung der Aufgaben zur qualitativen Weiterentwicklung nach § 99, der Schulentwicklungsplanung, der Schulplanung und der Stellen- und Mittelbewirtschaftung zu beziehen.

Ein Beispiel:

Nutzt die Schule ein Lernmanagementsystem, erfolgt die Datenverarbeitung im Identitätsmanagementsystem, das von der Schulbehörde verwaltet wird, zum Zwecke der Zuordnung der Identitäten im Lernmanagementsystem. Die Aufgabe, die Datenverarbeitung im Identitätsmanagementsystem vorzunehmen, ergibt sich aus § 97. Die Unterstützungsleistung der Schulbehörde im Rahmen des § 97 zählt daher zu den zulässigen Zwecken der Datenverarbeitung durch die Schulbehörde, sodass in entsprechenden Fachverfahren oder Anwendungen die Schulbehörde hierfür erforderliche personenbezogene Daten verarbeiten darf. Weitere Beispiele zur rechtmäßigen Zweckerfüllung sind z. B. die Organisation der Schülerbeförderung und Ausstellung entsprechender Fahrkarten durch die Schulträger. Hierfür muss der Schulträger die Angaben der betroffenen Schülerinnen und Schüler verarbeiten. Auch im Rahmen der Schulentwicklungsplanung kann es erforderlich sein, dass personenbezogene oder personenbeziehbare Daten zu verarbeiten sind. Die Datenübermittlung richtet sich in den genannten sowie anderen Sachverhalten nach § 70c Absatz 1.

Absatz 3 schafft die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler durch die Träger der Jugendhilfe, die Aufgaben nach § 59a wahrnehmen. Es werden öffentliche sowie nicht öffentliche Träger erfasst.

§ 59a ermöglicht die Einrichtung von kooperativen Erziehungs- und Bildungsangeboten in der Schule. Mit dieser Rechtsgrundlage wird ermöglicht, dass die nach § 59a tätigen Personen entsprechende Unterrichtsangebote in der ihnen zugeordneten Schule sowie die entsprechenden personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler verarbeiten dürfen.

Absatz 4 schafft die Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe, die durch die Agentur für Arbeit übermittelt worden sind. Die Vorschrift ist eine bereichsspezifische Ausnahme im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 und 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 DSGVO zum Zwecke der Unterbreitung von Angeboten der Berufsberatung und Berufsorientierung. § 31a Absatz 2 SGB III ermöglicht der Agentur für Arbeit eine Übermittlung personenbezogener Daten an Landesbehörden. Welche Behörden als Empfänger der Daten in Betracht kommen, ist nicht in Absatz 2 geregelt, sondern durch Landesrecht zu regeln. Zweck der Datenübermittlung ist es, den Landesbehörden die Unterbreitung weiterer Angebote an den jungen Menschen zu ermöglichen.

Daher dürfen nur diejenigen Daten übermittelt werden, die für diesen Zweck erforderlich sind. § 31a Absatz 2 Satz 2 SGB III zählt die Kategorien erforderlicher Daten abschließend auf. Danach ist die Übermittlung des Namens, Vornamens und Geburtsdatums stets erforderlich, um den Betroffenen zu identifizieren. Die Übermittlung der Wohnanschrift ist nur im Falle einer Änderung erforderlich.

Mit Satz 2 wird den Anforderungen der Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und e (Grundsätze der Datenminimierung und Speicherbegrenzung) sowie 17 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO entsprochen, wonach personenbezogene Daten zu löschen sind, sobald sie für den Zweck, für den sie erhoben worden sind, nicht mehr erforderlich sind.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 70 Absatz 3. Er wurde dem Sprachgebrauch der Datenschutz-Grundverordnung angepasst und auf die wesentlichen Regelungsgehalte reduziert.

Der Umfang der Verarbeitung durch Schulen, Schulbehörde und Schulträger sowie die Kategorien der zu verarbeitenden Daten werden in § 70b bestimmt. Die Übermittlungsbefugnis zwischen Schule und Schulträger ist in § 70c geregelt.

#### **Zu Nummer 11 (§§ 70a bis 70d)**

##### **Zu § 70a Verantwortlichkeit**

Im 19. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz hat die Datenschutz-Aufsichtsbehörde empfohlen, die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit von Schulleiterinnen und Schulleitern neu auszurichten. Diese Empfehlung wurde durch die Neustrukturierung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im Schulgesetz umgesetzt.

Die Digitalisierung im Schulbereich hängt eng mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zusammen. Es hat sich bei der Umsetzung des DigitalPaktes Schule 2019 bis 2024 gezeigt, dass die Grenzen der bekannten Zuordnung der Zuständigkeit nach innerer und äußerer Schulverwaltung verschwimmen. Um die Entwicklungen abzubilden und für Klarheit und Rechtsicherheit zu sorgen, sind eindeutige Bestimmungen im Schulgesetz erforderlich. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Schule lag bisher allein bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Schule soll auch weiterhin für die Datenverarbeitung innerhalb der Schule verantwortlich bleiben. Sie ist die datenverarbeitende Stelle, bei der die personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten erfasst werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter übernimmt dabei im Rahmen der personellen Zuordnung die Verantwortung für alle in der Schule vorgenommenen Verarbeitungen personenbezogener Daten. Die Regelung des § 101 Absatz 5 Nummer 7 hat auch weiterhin Bestand.

Daneben haben Schulbehörde und Schulträger die datenschutzrechtliche Verantwortung für diejenigen Vorgänge zu tragen, die sie gemäß § 70 Absatz 2 für ihren jeweiligen Aufgabenbereich vornehmen.

Wie sich bei der Umsetzung des DigitalPaktes Schule 2019 bis 2024 gezeigt hat, liegen die Herausforderungen in der gegenseitigen Beeinflussung von pädagogischen Anforderungen und technischen Voraussetzungen bei bestimmten Verarbeitungsprozessen. Die Prozesse führen zu einer gemeinsamen Verantwortlichkeit von Schule, Schulträger und Schulbehörde, wie sie in Artikel 26 der Datenschutz-Grundverordnung geregelt ist. Mit § 70a Absatz 1 wird zum einen auf die Hinweise der Aufsichtsbehörde aus dem 19. Tätigkeitsbericht reagiert und gleichzeitig Klarheit für die Akteure im Schulwesen geschaffen.

Die Grundannahme der gemeinsamen Verantwortlichkeit wird explizit auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer landesweiten Bildungsinfrastruktur gesehen, wie sie in Gestalt des Integrierten Schulmanagementsystems, insbesondere des Schulportals MV und des Identitätsmanagementsystems, bereits bestehen und mit der digitalen einheitlichen Schulverwaltungssoftware noch erweitert werden sollen. Dies ist im Hinblick auf eine zentrale Versorgung vor allem mit digitalen Lehr- und Lernmitteln aus regionalen und landesweiten Ressourcen unerlässlich. Die sächliche Ausstattung in Gestalt der Bildungsinfrastruktur in Form von Netzwerkinfrastruktur inklusive in der Schule zur Verwendung bereitgehaltener Endgeräte als äußere Schulangelegenheit ist die Grundvoraussetzung dafür, Unterrichtsinhalte festzulegen und am Ort des Unterrichtsgeschehens in Wahrnehmung innerer Schulangelegenheiten bestimmungsgemäß zum Einsatz bringen zu können. In der Folge sind die in Artikel 26 der Datenschutz-Grundverordnung geregelten Anforderungen an die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit auch im Schulwesen zu erfüllen, d. h., insbesondere sind Vereinbarungen über die Wahrnehmung der einzelnen Aufgaben und Rechtspflichten bei der Datenverarbeitung sowie der Wahrung der Betroffenenrechte in einer Vereinbarung transparent zu bestimmen, soweit nicht bereits durch die vorangegangenen Absätze oder eine andere Rechtsvorschrift, der die Verantwortlichen unterliegen, eine Zuweisung erfolgt ist. Diese Rechtsnorm muss nicht zwingend ein förmliches, von einem Parlament beschlossenes Gesetz sein, sondern kann insbesondere auch in Gestalt einer Rechtsverordnung vorliegen. In einer Verordnung zur gemeinsamen Verantwortung werden diejenigen Sachverhalte benannt, in denen eine gemeinsame Verantwortung vorliegt. Darüber hinaus wird in der Rechtsverordnung festgelegt werden, wer die Verantwortung für die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die Wahrnehmung der Betroffenenrechte tragen wird. Die Verordnungsermächtigung findet sich in § 70d Nummer 1.

In Absatz 2 wird auf die besondere datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Träger der Jugendhilfe verwiesen. Wenn Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in den Schulen wahrgenommen werden, haben die Träger der Jugendhilfe den besonderen Anforderungen des Sozialdatenschutzes Rechnung zu tragen. Die Regelung gewährleistet, dass im Schulbereich der Sozialdatenschutz Anwendung findet. Die Einhaltung dessen ist Aufgabe der Träger der Jugendhilfe. Damit wird Rechtsklarheit für die Schulen, insbesondere für die Schulleiterin oder dem Schulleiter geschaffen.

#### **Zu § 70b – Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten**

§ 70b umfasst die bisherigen Regelungen des § 70 Absatz 4, 5 und 6.

In Absatz 1 sind die Kategorien der betroffenen Personen mit den dazugehörigen Kategorien der verarbeiteten Daten in § 70b neu strukturiert und dem Sprachgebrauch der Datenschutz-Grundverordnung angepasst worden.

Es dürfen Daten

- von Schülerinnen und Schülern,
- von Lehrerinnen und Lehrern, von sonstigen an der Schule tätigen Personen, von Lehramtsreferendarinnen und Lehramtsreferendaren sowie von Personen, die ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Land anstreben,
- von Erziehungsberechtigten,
- von Personen, die nach § 59a Aufgaben zur Kooperativen Erziehungs- und Bildungsarbeit wahrnehmen und
- von Personen, die Aufgaben als Träger einer Schule in freier Trägerschaft gemäß § 116 Absatz 2 wahrnehmen,

verarbeitet werden.

Zu den betroffenen Personen sind Oberbegriffe für die Gesamtheit der Daten, die für den jeweiligen Personenkreis verarbeitet werden, genannt. Man spricht bei Schülerinnen und Schülern von Lernendaten, bei an Schule tätigen Personen wie z. B. Lehrerinnen und Lehrer oder Lehramtsreferendarinnen und Lehramtsreferendaren von Beschäftigtendaten, bei Erziehungsberechtigten von Elterndaten sowie bei Personen, die gemäß § 59a Aufgaben an der Schule wahrnehmen, von Bildungsarbeitsdaten. Unter den Oberbegriffen werden die Kategorien der Datenarten angegeben, die durch die Schule, die Schulbehörde oder den Schulträger für den jeweiligen Personenkreis verarbeitet werden dürfen. Das sind z. B. für Schülerinnen und Schüler die Stammdaten, Daten zur Erreichbarkeit, Organisations- und Schullaufbahndaten, Lernmitteldaten, Lerndaten, Lernstands-/Leistungs- und Qualifikationsdaten, Gremiendaten und Gesundheitsdaten. Zu jeder Kategorie folgt eine kurze Erläuterung, was unter der Datenkategorie zu verstehen ist. Die Einzelangaben sowie Zuordnung zu den Datenkategorien erfolgt wie bisher in der Schuldatenschutzverordnung. Voraussetzung für die Datenverarbeitung ist, dass sich die Verarbeitung im Rahmen der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung bewegt und einen bestimmten Zweck erfüllt.

Mit der umfangreichen Darstellung in Absatz 1 entfällt die Nennung der Daten aus den bisherigen Absätzen 4, 5 und 6, wobei in diesen Absätzen auch Datenkategorien genannt wurden. Die Konkretisierung der Einzelangaben war und ist auch weiterhin in der Schuldatenschutzverordnung notwendig. Insbesondere die Schülernummer wird weiterhin durch die Schulen verarbeitet werden dürfen. Sie fällt unter die Datenkategorie der Stammdaten.

Um perspektivisch Elternzugänge, z. B. für Abwesenheitsmeldungen oder die Einsicht in Notenlisten digital zu ermöglichen, wird eine eindeutige Zuordnung des Elternteils zum Kind erforderlich sein. Die Schülernummer bzw. Schüleridentifikationsnummer (Schüler-ID) wird dabei eine entscheidende Rolle spielen.

Absatz 2 ist an den Sprachgebrauch der Datenschutz-Grundverordnung angepasst worden. Um passgenaue Bildungsangebote für die Schülerinnen und Schüler erstellen zu können, sind Angaben zur Muttersprache bzw. zur regelmäßig verwendeten Sprache im häuslichen Umfeld für die Schulen erforderlich. Die Angaben zum Migrationshintergrund können in der Kategorie Stammdaten erfasst werden. Zur Zweckerreichung der in Absatz 1 genannten Zwecke erscheint die Angabe nicht erforderlich. Die Erfassung der Sprache ist demgegenüber relevant. Schulen können dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachkommen, wenn bekannt ist, welche Muttersprache und weitere Sprachen innerhalb der Familie gesprochen werden.

### Zu § 70c Übermittlung personenbezogener Daten

Es erfolgt eine Neustrukturierung des vorherigen § 70 Absatz 7 sowie eine Anpassung an den Sprachgebrauch der Datenschutz-Grundverordnung.

In Absatz 1 wird der Bezug zu § 70b Absatz 1 angepasst sowie die in § 70 Absatz 2 ergänzten Verarbeitungszwecke hinzugefügt. Absatz 1 ermächtigt die Schulen, den Schulbehörden erforderliche Daten, die im Zusammenhang mit § 70 Absatz 1 Satz 2 stehen, zu übermitteln. Hierzu zählen z. B. die für das Identitätsmanagementsystem notwendigen personenbezogenen Angaben, um daran angeschlossene Anwendungen wie das Lernmanagementsystem oder Lehr- und Lernmittel innerhalb der Schule nutzerbezogen einsetzen zu können. Ebenso wird eine Übermittlung zur Einrichtung und Verwaltung von Elternzugängen erforderlich sein. Diese Aufgaben nimmt die Schulbehörde im Rahmen von § 97 Absatz 4 wahr. Die Eingaben erfolgen im landesweiten Schulverwaltungssystem und werden von der datenverarbeitenden Stelle, das heißt von der jeweiligen Schule, an die Schulbehörde übermittelt und von dort zweckentsprechend weiterverarbeitet.

Die in der Siebten Schulgesetzänderung eingefügten Übermittlungsbefugnisse für öffentliche und nicht öffentliche Stellen werden in separaten Absätzen 2 und 3 geregelt.

Absatz 4 wird als Übermittlungsbefugnis neu aufgenommen. Begrenzt auf den Zweck der Überwachung der Berufsschulpflicht dürfen Vor- und Familienname sowie die Daten zur Erreichbarkeit von Schülerinnen und Schülern, die der Berufsschulpflicht nicht nachkommen, an die Schulbehörde übermittelt werden.

In Absatz 5 bleibt der Regelungsgehalt des vormaligen § 70 Absatz 7 Satz 4 erhalten, sodass zum Zweck der Vermittlung bedarfsgerechter Angebote zur Beratung, Qualifizierung oder Eingliederung in Ausbildung und Beruf Vor- und Familienname sowie die Daten zur Erreichbarkeit der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten an die örtlichen Agenturen für Arbeit, an die Jobcenter, an die Jugendberufsagenturen und an die Träger der Jugendhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende übermittelt werden dürfen. Ergänzt wurde die Übermittlungsbefugnis gemäß § 31a Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) von der Schule an die Agentur für Arbeit, sofern die oder der Betroffene der Übermittlung nicht widersprochen hat. Auf dieses Widerspruchsrecht sind die Betroffenen hinzuweisen.

### Zu § 70d Verordnungsermächtigung

Die Verordnungsermächtigung wird um Regelungen zur gemeinsamen Verantwortung sowie um Regelungen von Auftragsverarbeitungsverhältnissen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der digitalen Bildungsinfrastruktur oder Bildungsmedieninfrastruktur stehen, ergänzt. Es erfolgen sprachliche Anpassungen der folgenden Ziffern. Die Regelungsinhalte der Schuldatenschutzverordnung werden in den Ziffern 2 bis 7 präzisiert, insbesondere wurden die Übermittlungsbefugnisse zur Schulpflichtüberwachung im Berufsschulwesen sowie im Zusammenhang mit Kindern beruflich Reisender ergänzt.

**Zu Nummer 12 (§ 76 Schulkonferenz)**

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule umfasst auch die Vermittlung von Kompetenzen im Umgang mit mobilen digitalen Endgeräten. Dazu gehört auch, dass sich die Schule zur Nutzung von mobilen Endgeräten Regeln gibt. Zu den mobilen Endgeräten zählen nach heutigem Stand Smartphones, Smartwatches sowie Tablets. Der Umgang sollte innerhalb der Schulgemeinschaft diskutiert werden, um im Wege der Mitbestimmung breiten Konsens in der Akzeptanz der geschaffenen Regeln zu erhalten.

**Zu Nummer 13 (§ 83 Kreis- oder Stadtschülerrat)**

Um die Arbeit der schulischen Mitwirkungsgremien auf Kreisebene zu stärken, wird die Möglichkeit zur Bildung regionaler Arbeitsgruppen vorgesehen. Diese Regelung stellt keine Verpflichtung dar, sondern gilt als Angebot für die Zusammenarbeit innerhalb der Kreisgremien.

**Zu Nummer 14 (§ 89 Kreis- oder Stadtelternrat)**

Um die Arbeit der schulischen Mitwirkungsgremien auf Kreisebene zu stärken, wird die Möglichkeit zur Bildung regionaler Arbeitsgruppen vorgesehen. Diese Regelung stellt keine Verpflichtung dar, sondern gilt als Angebot für die Zusammenarbeit innerhalb der Kreisgremien.

**Zu Nummer 15 (§ 97 Schulbehörden und Schulaufsicht)**

§ 97 Absatz 4 schafft die erforderliche Grundlage für § 70 Absatz 2. Sofern die Schulbehörde unterstützend bei Verfahren zu digitalen Lehr- und Lernmitteln sowie bei Fachverfahren zur Schulverwaltung mitwirkt, können durch die Schulbehörde bestimmte personenbezogene Daten verarbeiten werden. Mit dieser Norm wird ebenfalls der Zweck der Datenverarbeitung festgelegt. Die oberste Schulbehörde kann unterstützend mitwirken, eine Verpflichtung ergibt sich daraus nicht.

**Zu Nummer 16 (§ 101 Schulleiterinnen und Schulleiter)**

Es erfolgt eine gendergerechte Formulierung.

**Zu Nummer 17 (§ 107b Zusammenarbeit digitale Bildungsinfrastruktur)**

Der Transformationsprozess im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Schulwesens kann bezogen auf bestimmte Bereiche nur zusammen, aber unter Wahrung der finanziellen Zuständigkeit, erfüllt werden. Mit der „Zusammenarbeitsvereinbarung Schuldigitalisierung“ vom 11. Januar 2021, die zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und den Kommunen geschlossen wurde, ist ein Weg zur Bewältigung der Verantwortung für die erfolgreiche Digitalisierung im Schulpark im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten unter den damaligen Bedingungen (Förderung durch DigitalPakt 2019 bis 2024 und MV-Schutzfonds) eingeschlagen worden.

§ 107b Satz 1 ermöglicht eine Zusammenarbeit der Schulträger mit der obersten Schulbehörde. Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen der Aufgabenerfüllung gemäß § 102 Absatz 2 Satz 2, wozu auch die digitale Bildungsinfrastruktur zählt. Der Begriff Bildungsinfrastruktur bezieht sich auf digitale Komponenten zur Schulverwaltung und Unterrichtsorganisation und fasst zusammen, was an Mitteln, technischer Ausstattung, Softwareprogrammen und Schnittstellen in einer Schule und darüber hinaus vorhanden sein müssen. Zu den notwendigen Komponenten zählen ein Schulverwaltungssystem, ein Stundenplaner, ein elektronisches Klassenbuch und ein Kommunikationssystem sowie ein Zugangsportal ([cloud.schule-mv.de](http://cloud.schule-mv.de)), um digitale Lehr- und Lernmittel, ein Lernmanagement-, Kommunikations- und/oder Kollaborationssystem nutzen zu können.

Bei der Sicherstellung von Support und Wartung kann durch die Vermeidung von kostenintensiven Insel-Lösungen der Schulträger landesweit dafür Sorge getragen werden, dass IT-sichere Komponenten zum Einsatz kommen, die die geltenden Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik umsetzen, insbesondere, da diese Vorgaben auch für Kommunen einzuhalten sind (Schutzprofil Kommunalverwaltung).

Die Vorschrift regelt darüber hinaus, dass Bildungsinfrastrukturkomponenten zur Schulverwaltung und zur Unterrichtsorganisation, die aus der Zusammenarbeit nach Satz 1 resultieren, landesweit für verbindlich erklärt werden. Somit kann sichergestellt werden, dass der Nutzen und die Ergebnisse der Zusammenarbeit nicht ins Leere laufen.

Werden die Dienste landesweit in den Schulen eingesetzt, kann die Strategie des Landes „Digitale Schule M-V“ einheitlich und effizient Wirkung entfalten. Damit einher geht die Sicherstellung der Datenqualität sowie die Gewährleistung der Datenpflege. Technische und Informationssicherheitsrelevante Sachverhalte können ebenfalls landesweit standardisiert werden, um an allen Schulen ein hohes Sicherheitsniveau zu erreichen und zu erhalten.

Die Nutzung einheitlicher Bildungsinfrastrukturkomponenten, die von allen Schulen eingesetzt werden, reduzieren am Beispiel der Digitalen Landesschule den Verwaltungsaufwand und gewährleisten Datenschutzkonformität. Damit der Unterricht über die Digitalen Landesschulen stattfinden und der Nachweis über die Schulpflichterfüllung geführt werden kann, sind die Zuweisungen der betroffenen Schülerinnen und Schüler über ein einheitliches Schulverwaltungssystem von der Stammschule an die Digitale Landesschule durchzuführen. Die Unterrichtsformate können nur über ein Lernmanagementsystem realisiert werden.

#### **Zu Nummer 18 (§ 110 Sachkosten der äußeren Schulverwaltung)**

Es erfolgt eine Anpassung an die korrekte Bezeichnung für Menschen mit Behinderungen. Der Mensch, hier die Schülerin oder der Schüler, steht im Vordergrund und nicht die Behinderung.

#### **Zu Nummer 19 (§ 114 Bildungsmedieninfrastruktur und Medienzentren und § 114a Ausschuss zur Steuerung der Bildung in der Digitalen Welt)**

Mit der Neustrukturierung des § 114 soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Aufbau einer Bildungsmedieninfrastruktur effizient zu realisieren, unter gleichzeitiger Wahrung der unterschiedlichen Bedürfnisse jeder Schule. Es hat sich während der Siebten Schulgesetzänderung gezeigt, dass die Regelungen der Norm hinsichtlich der Zusammenarbeit sowie der Aufgaben geschärft werden müssen.

In Absatz 1 wird festgelegt, dass die Schaffung einer Bildungsmedieninfrastruktur als Ebenen übergreifendes Ziel verstanden wird. Bildungsmedieninfrastruktur beschreibt das Ineinander greifen von Prozessen und Fachanwendungen, die Unterrichtsinhalte am Ort des Unterrichtsgeschehens bestimmungsgemäß zum Einsatz zu bringen. Es zählen die Bereitstellung von digitalen Lehr- und Lernmitteln (Bildungsmedien), die damit zusammenhängenden Beschaffungsprozesse, die Erarbeitung von Lizensierungsmodellen und das Management von zu nutzenden Endgeräten sowie die Umsetzung weiterer technischer Anforderungen dazu. Die Umsetzung sollte kooperativ und kollaborativ vom Medienpädagogischen Zentrum, den Medienzentren und den Schulträgern innerhalb der bewährten Strukturen erfolgen. Die Neuregelung ist die Schlussfolgerung, die sich aus den veränderten Anforderungen an das Lehren und Lernen in der digitalen Welt ergeben. Ziel ist, eine Abstimmung zwischen innerer und äußerer Schulverwaltung herbeizuführen. Dabei können Sondereffekte einer gemeinsamen Beschaffung und Lizensierung durch die Schulträger genutzt werden, sodass ein Basis medienbestand allen Schulen des Landes angeboten werden kann. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die durch das Land umgesetzten länderübergreifenden Vorhaben in die vorhandene Bildungsinfrastruktur integriert sind. Ohne eine kompatible Bildungsinfrastruktur sind länderübergreifende Vorhaben nicht realisierbar.

Absatz 2 ist der ursprüngliche Absatz 1.

In Absatz 3 erfolgen redaktionelle Änderungen, um Klarheit hinsichtlich der Aufgaben wahrnehmung zu schaffen. Es wird aufgenommen, dass die Schulen bei der Weiterentwicklung des Unterrichts zum selbstorganisierten, interaktiven und kollaborativen Lernen durch das Medienpädagogische Zentrum unterstützt werden. Neben der Beratung der Medienzentren ist auch die Beratung der Schulträger in den Aufgabenkatalog aufzunehmen, insbesondere im Hinblick auf die Erstellung und Fortschreibung der Medienentwicklungspläne. Das Medienpädagogische Zentrum hat neben den pädagogischen Aspekten auch den Kinder- und Jugendmedienschutz, den Datenschutz, die Informationssicherheit sowie die Anforderungen beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Unterricht zu beachten. Schließlich kann das Medienpädagogische Zentrum Mecklenburg-Vorpommern ein Medienzentrum für die in Trägerschaft des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung stehende Digitale Landesschule errichten, sofern sich die Notwendigkeit hierfür ergeben sollte.

Absatz 4 erhält spiegelbildlich zum Absatz 3 eine redaktionelle Änderung. Die bisherigen Aufgaben bleiben bestehen. Bei Buchstabe a erfolgt eine Einschränkung auf digitale Medien, um digitale Lehr- und Lernmittel, die unter die Lernmittelfreiheit fallen, auszuschließen und um auf die gestiegenen Anforderungen bei der Lizensierung, Bereitstellung, Datenschutz und IT-Sicherheit reagieren zu können. Zusätzlich ist aufgenommen worden, dass die Erstellung eines regionalen Handlungskonzeptes als Instrument ermöglicht wird, um Synergieeffekte in der Aufgabenwahrnehmung für Schulen gleicher Art nutzen zu können. Die Medienzentren können als übergreifende Einrichtung regionale Besonderheiten oder Gemeinsamkeiten feststellen und diese in einem regionalen Konzept abbilden.

Absatz 5 ist der ursprüngliche Absatz 4.

In Absatz 6 ist die Datenverarbeitung der Medienzentren geregelt. Im Rahmen der gemeinsamen Zusammenarbeit kann bei den Medienzentren die Lizenzverwaltung erfolgen. Um zukünftig auch eine Zuordnung zu den jeweiligen Benutzerrollen (Lehrerin und Lehrer/Schülerin und Schüler) vornehmen zu können, ist eine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Die Verarbeitung ist auf den Zweck der Bereitstellung der jeweiligen erforderlichen digitalen Lehr- und Lernmittel begrenzt. Dies führt zu einer Entlastung bei den Schulen, die erforderliche Administration der Lizenzen für die einzelnen Lerngruppen vorzunehmen.

Damit das Vorhaben, eine nachhaltige digitale Bildungsmedieninfrastruktur, allen Schulen zugutekommen kann, ist ein Gremium zur Steuerung der Zusammenarbeit erforderlich. § 114a beschreibt in Absatz 1 das Selbstverständnis und den Zweck des Gremiums. Absatz 2 legt die Beteiligten fest. Dies sind die Träger der Medienzentren, der Städte- und Gemeindetag, der Landkreistag sowie die obere Schulbehörde. Die Beteiligten mandatieren jeweils zu gleichen Teilen Vertreterinnen und Vertreter und benennen jeweils Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Es können Dritte beratend hinzugezogen werden. Beispielsweise können Vertreter der freien Schulen eingeladen werden, um eine frühzeitige Einbindung in die Prozesse zu ermöglichen. Das Gremium hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Absatz 3 beschreibt die Aufgaben des Gremiums.

#### **Zu Nummer 20 (§ 143 Übergangsvorschriften)**

Es handelt sich um eine erforderliche Verweisanpassung aufgrund des Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes.

#### **Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)**

Dieser Artikel enthält eine Bekanntmachungserlaubnis für das Gesetz in seiner geänderten Fassung.

#### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten. Die Regelungen treten mit Wirkung zum 1. August 2026 zum Schuljahresbeginn in Kraft.